STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER






Postanschrift: Stadt Leipzig • 04092 Leipzig

**Gegen Postzustellurkunde**

Herrn
Wolfgang Franke
Kochstraße 18
**04275 Leipzig**

| Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Telefon/Telefax | E-mail | Datum |
|---|---|---|---|---|
| | 12/schm/si | 0341 123-2810 | | 11.02.2014 |

**Ihr Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren)**

Sehr geehrter Herr Franke,

in der Ratsversammlung am 22.01.2014 hat der Stadtrat der Stadt Leipzig Ihren Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren) vom 22.08.2013 mit der Fragestellung:

*„Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder?*
*Dies gilt nur für Entscheidungen, für die die Ratsversammlung entscheidungsbefugt ist."*

als unzulässig zurückgewiesen. Die Entscheidung des Stadtrates wird Ihnen hiermit bekanntgegeben.

**Begründung:**

**I.**

Am 22.08.2013 wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren) übergeben. Das Bürgerbegehren trägt den Titel „Kommunales Eigentum zusammenhalten - Privatisierungsbremse für Leipzig", vertretungsberechtigt gemäß § 25 Abs. 2 SächsGemO sind Herr Wolfgang Franke, Frau Margarete Gallhoff und Frau Henny Kellner. Zum Bürgerbegehren wurden am 22.08.2013 und ergänzend am 08.10.2013 insgesamt 2 701 Bögen mit Unterschriften von Unterzeichnern des Antrags eingereicht.





Der Antrag enthielt folgende Fragestellung, die zum Bürgerentscheid gestellt werden soll:

*„Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder?"*

Die Fragestellung wird ergänzt durch den Zusatz *„Dies gilt nur für Entscheidungen über Veräußerungen, für welche die Ratsversammlung entscheidungsbefugt und zuständig ist."*

Begründet wird der Antrag wie folgt: „Vermögensgüter, Unternehmen und Beteiligungen sowie Betriebe stellen ein wichtiges Potential der Stadt dar, das zum einen der öffentlichen Daseinsvorsorge (beispeilsweise das Wassergut Canitz einschließlich seiner Bewirtschaftungsflächen) bzw. dem Gemeinwohl und damit den Bürgerinnen und Bürgern dient. Zum anderen sollen sie den Wohlstand der Stadt Leipzig nachhaltig sichern. Veräußerungen größeren Umfangs stellen daher weitreichende Entscheidungen dar, deren Auswirkungen oft weit über eine Wahlperiode hinaus reichen, besonderer Überlegungen bedürfen und auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhen sollten. Dieser drückt sich durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Ratsversammlung aus."

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsGemO ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens der Gemeinderat, in der Stadt Leipzig der Stadtrat (§ 27 Abs.2 SächsGemO) zuständig.

Der vorliegende Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, die im Einzelnen in §§ 24 und 25 SächsGemO geregelt sind.

Dabei waren zu prüfen:

1. die Form des Bürgerbegehrens
2. die Unterstützungsunterschriften (Quorum)
3. die Fragestellung und Begründung
4. die Kostendeckung
5. ob sich der Antrag gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet
6. der Gegenstand des Bürgerbegehrens und die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides

zu 1.

Gemäß § 25 Abs. 1 SächsGemO kann die Durchführung eines Bürgerentscheides schriftlich von den Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs.1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Der vorliegende Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens wurde am 22.08.2013 schriftlich bei der Stadt Leipzig gestellt. Bestandteil des Antrages sind 2 701 handschriftliche Unterschriftenlisten. Alle Unterschriftsbögen enthalten die Fragestellung und Begründung des Antrags, sowie die Namen der Vertretungsberechtigten und den Vorschlag zur Kostendeckung. Damit wurde der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides formgerecht gestellt.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits

ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Der vorliegende Antrag war innerhalb der letzten drei Jahre nicht Gegenstand eines Bürgerentscheides aufgrund eines durchgeführten Bürgerbegehrens.

Zu 2.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. SächsGemO mit § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig muss das Bürgerbegehren mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt Leipzig und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die am Einreichungstag 22.08.2013 stimmberechtigt sind. Dieser Stichtag gilt auch für die am 08.10.2013 nachgereichten Unterschriften. Die notwendige Anzahl der Unterschriften ermittelt sich anhand der Anzahl der am Stichtag in der Stadt Leipzig wohnenden Wahlberechtigten für eine Kommunalwahl, das sind 434 394 Personen. Die Prüfung der insgesamt 2 701 eingereichten Bögen mit Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren wurde am 11.10.2013 abgeschlossen. Als Ergebnis wurden 21 819 gültige Unterstützungsunterschriften festgestellt. Um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, musste der Antrag 21 720 gültige Unterschriften enthalten. Mit 21 819 gültigen Unterschriften liegen mehr als die notwendige Zahl von gültigen Unterstützungsunterschriften vor.

Zu 3.

Gemäß § 25 Abs.2 Satz 1 SächsGemO muss das Bürgerbegehren eine mit *„ja"* oder *„nein"* zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreter bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidung und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind.

Die vorgelegte Fragestellung der Antragsteller *„Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder? Dies gilt nur für Entscheidungen über Veräußerungen, für welche die Ratsversammlung entscheidungsbefugt und zuständig ist."* ist eine mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Fragestellung.

Das beantragte Bürgerbegehren enthält auch wie in § 25 Abs. 2 SächsGemO gefordert, eine Begründung. Diese lautet wie folgt: „Vermögensgüter, Unternehmen und Beteiligungen sowie Betriebe stellen ein wichtiges Potential der Stadt dar, das zum einen der öffentlichen Daseinsvorsorge (beispielsweise das Wassergut Canitz einschließlich seiner Bewirtschaftungsflächen) bzw. dem Gemeinwohl und damit den Bürgerinnen und Bürgern dient. Zum anderen sollen sie den Wohlstand der Stadt Leipzig nachhaltig sichern. Veräußerungen größeren Umfangs stellen daher weitreichende Entscheidungen dar, deren Auswirkungen oft weit über eine Wahlperiode hinaus reichen, besonderer Überlegungen bedürfen und auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhen sollten. Dieser drückt sich durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Ratsversammlung aus."

Damit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen, eine mit ja oder nein zu beantwortende Fragestellung und eine Begründung vorliegen.

Zu 4.

Gemäß § 25 Abs. 2 SächGemO muss das Begehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Kostendeckungsvorschlag der Antragsteller lautet: *„Kosten entstehen durch diese Maßnahme nicht, schützt sie doch langfristig die*

*Einnahmequellen der Stadt. Es bedarf deshalb keines Vorschlags zur Kostendeckung."* Beim Kostendeckungsvorschlag kommt es auf die Sichtweise und die Kenntnisse der Initiatoren und nicht auf die Kenntnisse eines Kämmerers an. Da eine Entscheidung über ein Verbot nicht getroffen wird sondern lediglich das erforderliche Quorum im Stadtrat geändert werden soll, sind Kosten für die Stadt Leipzig nicht erkennbar. Das Begehren wäre kostenneutral, so dass es einer Erklärung zu den Kosten nicht bedarf.

Zu 5.

Da sich der vorliegende Antrag nicht gegen einen konkreten Ratsbeschluss richtet, war die Frist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO nicht zu beachten.

Zu 6.

Die Prüfung des Gegenstandes des Bürgerbegehrens und der Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides, auf den das Begehren gerichtet ist, gemäß § 24 Abs. 2 SächsGemO ergaben, dass das Begehren aus mehreren Gründen rechtswidrig ist.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit erfolgte in Abstimmung mit der Landesdirektion und dem Staatsministerium des Inneren (SMI). Das Staatsministerium des Inneren teilte mit Schreiben vom 09.10.2013 mit, dass das Bürgerbegehren rechtswidrig und damit abzulehnen ist. Diese Auffassung entspricht der Rechtsauffassung der Stadt Leipzig. Unabhängig davon ist die Stadt Leipzig aber auch an die Rechtsauffassung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen gebunden, so dass das Begehren abgelehnt werden muss.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

a.)

Bei einem erfolgreichen Begehren würde eine Veräußerung des darin benannten Vermögens der Stadt nur noch mit einer 2/3 Mehrheit des Stadtrates möglich sein. Nach § 39 SächsGemO entscheidet der Stadtrat aber grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die – zumindest faktische – Änderung der Hauptsatzung derart, dass bei allen Beteiligungsverkäufen eine 2/3 Mehrheit benötigt wird, würde gegen § 39 der SächsGemO verstoßen. Sofern eine 2/3 Mehrheit eingeführt werden sollte, müsste erst die SächsGemO geändert werden. Die gesetzliche Regelung steht unter keinem Vorbehalt und ist nicht abdingbar. Es würde zu einer Blockade in den Gemeinderäten führen, wenn grundsätzlich 2/3 Mehrheiten erforderlich würden. Einer Demokratie, die letztlich von einfachen Mehrheiten lebt, wäre dies im übrigen auch nicht förderlich. Die Abstimmung durch einfache oder qualifizierte Mehrheiten ist ein wesentliches Merkmal von demokratischen Entscheidungen.

b.)

Darüber hinaus ist die Fragestellung zu unbestimmt. Es ist für die Bürger vollkommen unklar, über welche „Vermögensgüter" hier überhaupt abgestimmt werden soll. Es gilt aber der Grundsatz der Abstimmungsklarheit.

So ist z. B. der Begriff „Kulturgüter" nicht definiert. Was darunter zu verstehen ist, ist offen. Unternehmensbeteiligungen sind z. B. auch Aktien, deren Verkauf dann einer 2/3 Mehrheit der Stadträte bedürfte. Auch der Begriff der „öffentlichen Einrichtung" lässt sehr weite und sehr unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten zu. Dies ist umso relevanter, als dass in der Begründung von Unternehmen der „Daseinsvorsorge" gesprochen wird. Genau dieser Bereich ist jedoch nur geringfügig betroffen. Dem Bürger wird damit die Tragweite seiner Entscheidung nicht bewusst

gemacht. Derartige Auslegungsschwierigkeiten führen zu einer unklaren Entscheidungsgrundlage bei den abstimmenden Bürgern.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eigentlicher Gegenstand des Begehrens nur die Frage selbst ist. Dies ergibt sich aus § 25 SächsGemO der ausdrücklich eine bestimmte Frage erwartet. Der der Frage angehangene Zusatz *„soweit die Ratsversammlung zuständig ist"* hat keine Auswirkungen auf die Frage. Allein die Fragestellung steht zur Abstimmung.

Soweit der Zusatz, das Begehren solle nur den Bereich der Ratsversammlung betreffen, wirksam wäre, wäre das Begehren erst recht zu unbestimmt. In diesem Fall setzt die Zustimmung oder Ablehnung des Begehrens beim Bürger voraus, dass er die Zuständigkeiten der Ratsversammlung in den betroffenen Bereichen kennt. Wenn aber das Begehren Bereiche betrifft, die nicht für jeden klar und ausdrücklich die Zuständigkeiten benennt, so ist es zu unbestimmt. Ein unbestimmtes Begehren ist unzulässig.

c.)

Außerdem ist das Bürgerbegehren teilweise nicht umsetzbar und damit gleichfalls rechtswidrig.

Die Veräußerungen von (mittelbaren) Beteiligungen kann von der Stadt Leipzig und damit von den Stadträten gemäß geltender Rechtslage nur beeinflusst werden, wenn die Stadt Leipzig auch (mittelbar) mehr als 50 % der Unternehmensanteile hält. In den anderen Fällen obliegt es nicht (allein) dem Stadtrat, über eine Veräußerung zu entscheiden. Den Bürgern wird mit der pauschalen allumfassenden Fragestellung jedoch suggeriert, die Stadträte hätten hier grundsätzlich bei allen Beteiligungsverhältnissen das Recht und die Möglichkeit im Sinne des Begehrens zu agieren. Das ist aber gerade nicht möglich. Insofern ist das Begehren nicht zulässig

d.)

Des Weiteren ist wegen §§ 89 Abs. 3, 97 Abs. 3 SächsGemO das Begehren rechtswidrig, da es gegen das Gebot zur wirtschaftlichen Vermögensverwaltung verstößt.

Die Gemeinde ist verpflichtet mit ihrem Vermögen wirtschaftlich umzugehen. Dies ist ausgeschlossen, wenn eine 1/3 Minderheit Verkäufe z. B. von defizitären Unternehmen untersagen kann oder Auflagen der Landesdirektion im Rahmen des Haushaltes blockieren könnte. Die dafür notwendigen Entscheidungen werden damit unzulässigerweise weiter eingeschränkt.

e.)

Im Ergebnis ist das Begehren auf ein rechtswidriges Ziel, den Verstoß gegen § 39 Abs. 6 SächsGemO gerichtet. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO können keine Bürgerentscheide durchgeführt werden, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

Weiterhin ist das Begehren zu unbestimmt und verstößt somit gegen die Pflicht zur Abstimmungsklarheit.

Dem Begehren kann daher nicht stattgegeben werden.

Der Antrag ist zurückzuweisen.

II.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift: Amt für Statistik und Wahlen, Stadthaus, Burgplatz 1, Zimmer 246) Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder die Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt wird.

III.

**Verteiler:**

Gegen Postzustellurkunde:

Wolfgang Funke, Kochstraße 8, 04275 Leipzig
Margarete Gallhoff, Körnerplatz 4, 04107 Leipzig
Henry Kellner, Alfred-Kästner-Straße 46, 04275 Leipzig

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Jung
Oberbürgermeister